

Sorgfaltspflichten des Stiftungsrates

Haftpflichtrechtliche und strafrechtliche Aspekte der Führungsverantwortung

Die Frage nach der Haftung von Stiftungsräten einer Vorsorgeeinrichtung hat in den letzten Jahren wesentlich an Aktualität gewonnen. In einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld werden von den Stiftungsräten unternehmerisches Denken, Fachkenntnisse, verfügbare Zeit sowie die Bereitschaft zur Weiterbildung verlangt.

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen – und somit in erster Linie die Mitglieder des Stiftungsrates – sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Vorsorgeeinrichtung absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG). Diese Bestimmung geht den allgemeinen arbeitsvertrags- oder auftragsrechtlichen Regeln vor und gilt für den gesamten Bereich der beruflichen Vorsorge.

Für eine Haftung des Stiftungsrates müssen kumulativ vier Elemente gegeben sein: Eintritt eines Schadens, Pflichtverletzung des Stiftungsrates, Verschulden und ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem eingetretenen Schaden. Im Folgenden wird auf die Pflichtverletzung und das Verschulden des Stiftungsrates näher eingegangen.

Pflichtverletzung

Der Stiftungsrat ist für die eingetretenen Schäden nur haftbar, sofern er sich eine Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen. Die Pflichten des Stiftungsrates ergeben sich aus den Gesetzen (insbesondere aus dem BVG, BVV 2 und dem Stiftungsrecht nach Art. 80 ff. ZGB), der Stiftungsurkunde und den Reglementen der Vorsorgeeinrichtung. Zudem sind die Weisungen der Aufsichtsbehörde zu beachten.

Die Pflicht des Stiftungsrates besteht darin, die Vorsorgeeinrichtung so zu führen, dass die Erfüllung des Vorsorgezweckes langfristig gewährleistet wird. Dabei ist der Stiftungsrat verantwortlich für die letzte Entscheidung in den massgeblichen Geschäftsfeldern Finanzierung und Leistung, Vermögensanlage, Rechnungswe-

sen und Rechnungslegung sowie Organisation der Vorsorgeeinrichtung.

In Kürze

- > Stiftungsrat kann sich durch Delegation von Aufgaben entlasten
- > Verantwortung und Haftung gehen Hand in Hand
- > Die Aus- und Weiterbildung des Stiftungsrates hat hohe Priorität

Wo weder das Gesetz noch die Stiftungsurkunde die Pflichten genügend konkretisieren, dient die Sorgfaltspflicht des Auftragsrechts als Massstab für die Handlungen des Stiftungsrates. Die Sorgfaltspflicht bestimmt sich aufgrund von objektiven Kriterien; sie verpflichtet den Stiftungsrat, all das zu tun, was erfahrungsgemäss und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge notwendig und erforderlich ist, um den Erfolg herbeizuführen und das zu unterlassen, was erfahrungsgemäss zum Misserfolg führt. Erforderlich ist die Sorgfalt, die ein gewissenhafter Stiftungsrat in der gleichen Lage bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben anwenden würde. Von einem Stiftungsrat kann nur erwartet werden, dass er zum Zeitpunkt des Entscheides nach bestem Wissen und Gewissen geurteilt hat, und nicht, dass er im Rückblick den besten Entscheid getroffen hat.

Sorgfaltspflichten des Stiftungsrates

Da die Führung einer Vorsorgeeinrichtung eine anspruchsvolle Tätigkeit darstellt, kommt der Aus- und Weiterbildung des paritätischen Führungsorgans eine hohe Priorität zu. Unsorgfältig handelt, wer ein Mandat als Stiftungsrat übernimmt, dem er nicht gewachsen ist. Der sorgfältige Stiftungsrat pflegt sein Fachwissen und bildet sich fort. Es wird von ihm verlangt, dass er die Risiken seines Tuns abschätzen kann und dass er – falls er selber dazu nicht in der Lage ist – rechtzeitig einen Sachverständigen konsultiert. Der Stiftungsrat darf sich auf die Angaben



Hans-Peter Stäger

Rechtsanwalt,
Advokaturbüro Maurer&Stäger,
Zürich

eines korrekt instruierten und qualifizierten Fachmanns verlassen, solange ihm keine Indizien vorliegen, dass diese falsch sind.

Information

Der Stiftungsrat kann seine Verantwortung nur wahrnehmen, wenn er über die erforderliche Information zur Ausübung seines Mandates verfügt. Er hat deshalb einen Anspruch darauf, dass ihm die für den Entscheid erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor der Sitzung zur Vorbereitung zugestellt werden. Falls solche Unterlagen ausnahmsweise erst während der Sitzung abgegeben werden können, ist eine angemessene Sitzungspause zum Studium erforderlich. Die seit dem 1. April 2004 gültigen Transparenzvorschriften sollen auch sicherstellen, dass der paritätisch zusammengesetzte Stiftungsrat über die erforderlichen Informationen verfügt, um seine Führungsaufgaben wahrnehmen zu können¹.

Organisation der Vorsorgeeinrichtung

Das gute Funktionieren einer Vorsorgeeinrichtung setzt eine klare Aufgabenteilung und ein sinnvolles internes Kontrollsystem voraus. Dabei ist es entscheidend, dass dem Stiftungsrat die Entscheidungs- und Kontrollfunktionen zukommen. In der Regel werden Pflichtenhefte erstellt, welche die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Beteiligten verteilen und klar abgrenzen.

Delegation von Aufgaben

Der Stiftungsrat kann sich durch die Übertragung von Aufgaben zu einem Teil von seiner Verantwortung entlasten. Die Haftung wird dabei auf die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung des Beauftragten beschränkt.

¹ Art. 65a Abs. 2 lit. c BVG

Die Anforderungen an die bei der Auswahl erforderliche Sorgfalt sind in erster Linie von den für diese Personen vorgesehenen Tätigkeiten abhängig. Auswahlkriterien sind Kenntnisse, Fähigkeiten, Zuverlässigkeit und Erfahrung der Person, die aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse in der Lage sein muss, den Auftrag zu erfüllen. Die Sorgfalt in der Instruktion beinhaltet den Erlass von Weisungen, damit der Beauftragte (Delegierte) seine Aufgaben genau kennt. Sind die Aufgaben nicht bereits in einem Reglement deutlich genug umschrieben, ist ein Pflichtenheft zu erlassen.

Die Sorgfaltspflicht des Stiftungsrates verlangt eine regelmässige Beaufsichtigung des Delegierten. Diese Aufsicht bezieht sich nicht nur auf die Rechtmässigkeit der Handlungen, sondern auch auf deren wirtschaftliche Zweckmässigkeit. Insbesondere bei komplexen Verhältnissen, wo dem Überwachungsorgan detaillierte Fachkenntnisse fehlen, sind griffige Massnahmen zu treffen (wie geeignetes Controlling und Reporting, Kollektivunterschrift, Funktionentrennung, Beizug von Experten etc.).

Vermögensanlage

Die Vermögensanlage und die damit verbundene Überwachung gehören zu den zentralen Aufgaben einer Vorsorgeeinrichtung. Die Vorsorgeeinrichtung muss ihre Vermögensanlagen sorgfältig auswählen, bewirtschaften und überwachen². Im Rahmen der Bewirtschaftung von Vorsorgegeldern wird eine treuhänderische Sorgfalt verlangt. Das bedingt fachlich angemessenes Vorgehen.

Nach Art. 49a BV 2 legt die Vorsorgeeinrichtung die Ziele und Grundsätze, die Durchführung und Überwachung der Vermögensanlage nachvollziehbar so fest, dass das paritätische Führungsorgan seine Verantwortung vollumfänglich wahrnehmen kann. Nachvollziehbar heisst, die Regeln schriftlich und verständlich festlegen. In einem Haftungsprozess beispielsweise ginge es nicht an, sich damit zu entlasten, die vom Anlagespezialisten ausgeübte Anlagetätigkeit sei infolge ihrer Komplexität nicht mehr überblickbar gewesen.

Der Entscheid über die Vermögensanlage liegt im pflichtgemässen Ermessen

des Stiftungsrates. Pflichtgemäss wird dieser Entscheid dann ausgeübt, wenn er sich auf aktuelle und richtige Entscheidungsgrundlagen abstützt und sachlich nachvollziehbar ist. Je risikoreicher die Anlage ist, desto höher ist die anzuwendende Sorgfalt.

Verschulden des Stiftungsrates

Ein Stiftungsrat kann sich von der Haftung befreien, falls ihn für den Vermögensschaden der Vorsorgeeinrichtung kein Verschulden trifft. Da es sich bei der Verantwortlichkeit des Stiftungsrates um eine vertragliche Haftung handelt, muss er den Nachweis, dass sein Verhalten entschuldbar ist, selbst erbringen³.

Ein Verschulden liegt vor, wenn der Stiftungsrat die gebotene Sorgfalt absichtlich, grob oder leicht fahrlässig missachtet. Wegen des zwingenden Charakters von Art. 52 BVG kann die Haftung sogar für leichtes Verschulden nicht wegbedungen werden⁴.

Die Teilnahme an den Stiftungsratssitzungen ist für die Mitglieder gerade auch aus Haftungsgründen eine Pflicht. Der Stiftungsrat nimmt an den Sitzungen persönlich teil und beteiligt sich aktiv an den Diskussionen und Entscheidungen. Zeitmangel und unzureichende Fachkompetenz sind keine Entschuldigungsgründe für einen Fehlentscheid. Der Stiftungsrat hat sich soweit notwendig vom Pensionskassenexperten oder anderen Fachleuten beraten zu lassen. Möchte ein Stiftungsrat einen Entscheid des Gesamtstiftungsrates nicht mittragen, muss er Widerspruch erheben. Aus Beweisgründen ist es ratsam, die Opposition förmlich zu Protokoll zu geben. Nicht belangt werden kann ein Stiftungsrat, wenn er versucht, einen solchen Beschluss zu verhindern und seine abweichende Meinung auch zu Protokoll gibt. In Zweifelsfällen kann sich der Stiftungsrat vom Pensionskassenexperten oder anderen Fachleuten beraten lassen.

Im Rahmen der paritätischen Verwaltung einer Vorsorgeeinrichtung besteht kein Unterschied in der Verantwortlichkeit zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern: Bei allen Stiftungsräten wird somit derselbe Massstab angelegt, wenn das Vorliegen und Ausmass einer Pflichtverletzung zu beurteilen ist.

Strafrechtliche Verantwortung

Unter Umständen besteht auch eine strafrechtliche Verantwortung der Stiftungsräte, nämlich dann, wenn diese ihre Pflichten in grober Weise verletzt haben. Die Strafbestimmungen des BVG⁵ gelten seit der 1. BVG Revision im gesamten Bereich der beruflichen Vorsorge.

Im Folgenden zwei Beispiele aus dem Bereich der Berichterstattung sowie der Anlagevorschriften.

Strafbar ist die Verletzung der Auskunftspflicht durch fehlende oder unwahre Angaben. Wer als Organ einer Personalvorsorgestiftung trotz mehrfacher Mahnung und letzter Fristansetzung seiner Pflicht zur Einreichung der fälligen Jahresrechnung nicht nachkommt und es unterlässt, eine Kontrollstelle einzusetzen und mit den notwendigen Informationen zu beliefern, damit diese der Behörde einen Bericht innerhalb der gesetzlichen Frist abliefern kann, erfüllt gemäss einem Bundesgerichtsentscheid den Straftatbestand der unwahren Auskunft durch eine Personalvorsorgeeinrichtung⁶.

Gewährt die Vorsorgeeinrichtung der Arbeitgeberfirma ein Darlehen, kann dies unter Umständen strafrechtliche Folgen haben. So wurde der Vorsitzende einer Personalvorsorgestiftung wegen ungetreuer Geschäftsführung bestraft, weil er der Arbeitgeberfirma erheblich gefährdete Darlehen gewährte und die Vorsorgeeinrichtung damit am Vermögen schädigte. Eine Vermögensgefährdung stellt gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts bereits dann einen Vermögensschaden dar, wenn der Gefährdung im Rahmen einer sorgfältigen Bilanzierung durch Wertberichtigung oder Rückstellung Rechnung getragen werden muss⁷. Da der Vorsitzende des Stiftungsrates um diese Gefährdung wusste (oder sie zumindest in Kauf nahm), machte er sich wie erwähnt der ungetreuen Geschäftsführung strafbar. Der Stiftungsrat ist deshalb dafür verantwortlich, dass ein Darlehensvertrag mit der Arbeitgeberfirma rechtzeitig gekündigt wird, wenn die Sicherheit des Darlehens nicht mehr gegeben ist.

⁵ Art. 75 – 79 BVG

⁶ BGE 124 IV 211; Art. 326^{quater} StGB, Art. 75 Ziff 1 BVG

⁷ BGE 122 IV 281

² Art. 50 BV 2

³ Art. 8 ZGB iVm Art. 97 OR

⁴ Art. 100 OR